



Rektorat der Universität zu Köln

24. September 2021

Was gilt wann? – geltende Coronaregelungen im Überblick

Stand 24.9.2021

In diesem Dokument wird dargestellt, welche einschränkenden Maßnahmen sich aus Landes- oder Bundesrecht ergeben, und in welchen (wenigen) Bereichen die Universität strengere Regeln vorsieht. Diese strengeren Regeln ermöglichen bspw. im Falle der Maskenpflicht in Innenräumen eine bessere Kapazitätsauslastung von Räumen. In anderen Fällen stellen sie eine zusätzliche Schutzmaßnahme dar, die von Universitätsangehörigen ausdrücklich gewünscht wurde (bspw., dass Dienstreisen nur in begründeten Ausnahmefällen in Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete möglich sind).

Übersicht:

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen
2. Berufsausübung
3. Bibliotheken
4. Weiterer Hochschulbetrieb
5. Tests
6. Links zu Rechtsvorschriften

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
Wegen Hospitalisierungsinzidenz: Bis auf Weiteres grundsätzliche 3G-Pflicht in Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Zusätzlich gilt in Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Maskenpflicht (medizinische Maske).

(einschl. Lehrende/Prüfende) [§ 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW]	Anm.: So kann die Kapazität in Hörsälen erhöht werden.
Wegen der Hospitalisierungsinzident faktisch überholt: Maskenpflicht (medizinische Maske) in Lehr und Prüfungsveranstaltungen. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Davon kann am Sitzplatz abgesehen werden, wenn der Mindestabstand (1,5m) oder 3G eingehalten wird. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO NRW]	3G und Maskenpflicht gelten kumulativ auch unter 35-Inzidenz
In Fluren und anderen Räumen , die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]	
In Warte- und Anstellbereichen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW]	
Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht: [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW] <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Berufsausübung, wenn der Mindestabstand (1,5m) sicher eingehalten wird (dies betrifft Lehrende/Prüfende) [Nr. 4] • Prüflinge in mündlichen Prüfungen, wenn der Mindestabstand (1,5m) sicher eingehalten wird [Nr. 7] • zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [Nr. 10] • bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11] • Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 18] 	Soweit zusätzlich Maskenpflicht durch die UzK geregelt ist, gelten auch die Ausnahmen der CoronaSchVO NRW.
3G-Kontrolle: Soweit 3G-Pflicht besteht, ist der 3G-Status immer zu kontrollieren, die Identität muss nur stichprobenweise kontrolliert werden. [§ 4 Abs. 5 CoronaSchVO NRW]	
Für Arbeitsmittel , die von mehreren Personen genutzt werden, muss ausreichende Reinigung gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 1 Buchst. b und c CoronaSchVO NRW]	Lehr- und Prüfungsräume werden regelmäßig zentral gereinigt. Den Teilnehmenden stehen in jedem Raum Reinigungstücher bereit, mit denen sie ihren eigenen Arbeitsbereich bei Bedarf selbst reinigen können.

<p>In den Räumen muss ausreichende Lüftung gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden nur in zertifizierten Räumen statt. Die Räume dürfen mit 3G und Maske zu 60% belegt werden.</p> <p>Können zertifizierte Räume nur über die Fenster belüftet werden, müssen die Lehrenden in ihren Veranstaltungen die Lüftung gewährleisten.</p>
<p>Exkursionen: Hierfür gibt es keine Sonderregeln. Es sind die einschlägigen Coronaregeln der bereisten (Bundes-)Länder zu beachten. Aber:</p> <p>Regelungen für touristische Busreisen: Es besteht Maskenpflicht. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Ausnahme von der Maskenpflicht am Sitzplatz, wenn für alle 3G erfüllt ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 16 CoronaSchVO] Ab 35-Inzidenz muss immer 3G erfüllt sein. [§ 4 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO NRW]</p> <p>Bei Auslandsexkursionen kann bei Rückkehr Quarantäne bestehen. [§ 4 CoronaEinreiseV]</p>	
<p>Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing): Rückverfolgbarkeit ist nicht mehr in der CoronaSchVO vorgesehen. Die Kommunen können bei Bedarf Rückverfolgbarkeit anordnen. [§ 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Anm.: Die in einem Raum belegbaren Plätze werden mit QR-Codes markiert. Sollte die Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing) wieder gesetzlich vorgeschrieben werden, wird dies über die QR-Codes realisiert werden. Ansonsten haben die QR-Codes keine Funktion.</p>
<p>Gefährdungsbeurteilung (GBU): Wie schon immer müssen die Lehrenden für Lehrveranstaltungen GBUs erstellen. Während Corona ist zudem eine ergänzende GBU mit den besonderen Belangen von Corona zu erstellen. Für gleichartige Tätigkeiten mit gleichartigen Gefährdungen kann eine GBU erstellt werden. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV]</p>	<p>Für die Lehr- und Prüfungsräume sollen die Fakultäten/Fächer zentral die GBUs erstellen. Die Lehrenden, die die Räume in der üblichen Weise für Vorlesungen/Seminare nutzen und die Lüftungsregeln beachten, sind damit von der GBU-Pflicht entlastet. Atypische Nutzung erfordert eine eigene GBU; Stabsstelle 02.2 berät.</p>
	<p>Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein Hausverbot.</p>
	<p>Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Fakultät gelten wegen der</p>

	besonderen Nähe zur Krankenversorgung die Regeln der Medizinischen Fakultät bzw. der Uniklinik Köln.
--	--

2. Berufsausübung

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
	<p>Homeoffice ist bis zum 31.12.2021 der Regelfall. Wenn „dienstliche Belange“ es erfordern ist aber in Präsenz zu arbeiten. Wie bislang ist Präsenzarbeit auch auf Wunsch der Beschäftigten möglich. Die Coronaregeln müssen am Arbeitsplatz eingehalten werden. Diese Verlängerung des Homeoffice schafft eine längere Übergangsmöglichkeit für individuelle Vereinbarungen nach der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten.</p>
<p>Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. [§ 3 Corona-ArbSchV]</p>	
<p>Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. [§ 3 Corona-ArbSchV]</p>	
<p>Berufsausübung in Innenräumen mit Publikumsverkehr (einschl. Studierende): Beim Zusammentreffen von Personen besteht Maskenpflicht (med. Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <p>Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird oder wenn nur immunisierte (2G) Beschäftigte zusammentreffen oder wenn nur ein festes Arbeitsteam aus immunisierten oder getesteten (3G) Personen zusammentrifft. [§ 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Berufsausübung in Innenräumen ohne Publikumsverkehr: Die Einhaltung der nebenstehenden Regeln wird empfohlen.</p>
<p>Beschäftigte (nicht Nutzende!) von Beratungsstellen dürfen die Maske ablegen, wenn die Maske durch eine gleich wirksame Schutzmaßnahme ersetzt wird (z.B. Abtrennung) [§ 3 Abs. 2 Nr. 17 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>Berufliche Veranstaltungen: Das sind z.B. Besprechungen, Gremiensitzungen, akademische Feiern, eigene Tagungen (auch in externen</p>	<p>Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt eine eigene HygSchRL. Die Regelungen gelten auch für Nichtbeschäftigte, die an</p>

<p>Räumen). Das sind nicht zufällige Begegnungen oder die gleichzeitige Nutzung studentischer Arbeitsplätze in Bibliotheken. [§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO NRW]</p> <p>In beruflichen Veranstaltungen gilt grundsätzlich Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <p>Die Veranstaltungsleitung kann von der Maskenpflicht am Sitzplatz absehen, wenn der Mindestabstand eingehalten ist oder alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet (3G) sind. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO NRW]</p> <p>Wegen Hospitalisierungsinzidenz: In beruflichen Veranstaltungen gilt in jedem Fall die 3G-Pflicht. [§ 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Besprechungen/Gremien mit dienstlichem Charakter (z.B. Senat, Berufungskommissionen etc, nicht aber z.B. studentische Gremien) teilnehmen. Anm: Studentische Gremien und Veranstaltungen fallen unter den weiteren Hochschulbetrieb. Im Ergebnis gilt für sie nur die linke Spalte.</p> <p>Die Veranstaltungsleitung darf von der Maskenpflicht am Sitzplatz nur absehen, wenn maximal 15 Personen an der Veranstaltung teilnehmen.</p> <p>Die Maskenregelung gilt weiter, auch während der 35-Inzidenz.</p>
<p>Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht: [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Berufsausübung, wenn der Mindestabstand (1,5m) sicher eingehalten wird (dies betrifft Lehrende/Prüfende) [Nr. 4] • zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [Nr. 10] • bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11] • Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 18] 	<p>Soweit zusätzlich Maskenpflicht durch die UzK geregelt ist, gelten auch die Ausnahmen der CoronaSchVO NRW.</p>
<p>3G-Kontrolle: Soweit 3G-Pflicht besteht, ist der 3G-Status immer zu kontrollieren, die Identität muss nur stichprobenweise kontrolliert werden. [§ 4 Abs. 5 CoronaSchVO NRW].</p>	
<p>Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden, müssen gereinigt werden können. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 1 Buchst. b und c CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Reinigungsmittel werden zentral bereitgestellt. Die Reinigung obliegt den Beschäftigten selbst.</p>

<p>In den Räumen muss ausreichende Lüftung gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Können Arbeitsräume nur über die Fenster belüftet werden, müssen die Nutzenden die Lüftung gewährleisten.</p>
<p>In Fluren und anderen Räumen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Auch in Fluren und anderen Räumen ohne Publikumsverkehr ist Maske empfohlen.</p>
<p>Bei Rückkehr von min. 5 Werktagen Urlaub besteht die Pflicht zur Vorlage eines Negativtests oder negativen Einreisetests beim Arbeitgeber. Immunisierte sind davon ausgenommen, sie müssen aber ihren 2G-Status nachweisen. [§ 4 Abs. 7 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>Gefährdungsbeurteilung (GBU): Wie schon immer müssen die Führungskräfte für berufliche Tätigkeiten in ihrem Bereich GBUs erstellen. Während Corona ist eine ergänzende GBU mit den Belangen von Corona zu erstellen. Für gleichartige Tätigkeiten mit gleichartigen Gefährdungen kann eine GBU erstellt werden. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV] Ergibt eine GBU, dass Masken zu tragen sind, muss der Arbeitgeber die Masken beschaffen und die Beschäftigten müssen die Masken tragen [§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV]</p>	<p>Hierfür sollte AGUM genutzt werden. Stabsstelle 02.2 berät.</p>
<p>Dienstreisen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren. [§ 2 Abs. 5 CoronaSchVO NRW, § 2 Corona-ArbSchV] Bei Auslandsdienstreisen kann bei Rückkehr Quarantäne bestehen. [§ 4 CoronaEinreiseV]</p>	<p>Dienstreisen ins In- und Ausland genehmigt die Führungskraft. Bei Reisen in Hochinzidenzgebiete oder Virusvariantengebiete muss die Notwendigkeit dargelegt werden; die Entscheidung wird vom Dienstvorgesetzten (Rektor bzw. Kanzler) getroffen.</p>
<p>Dienstfahrzeuge: Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken. [Nr. 3 Abs. 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]</p>	

<p>Beim Zusammentreffen von Personen in Dienstfahrzeugen besteht Maskenpflicht (med. Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird oder wenn nur immunisierte (2G) Beschäftigte zusammentreffen oder wenn nur ein festes Arbeitsteam aus immunisierten oder getesteten (3G) Personen zusammentrifft. [§ 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>Regelungen für touristische Busreisen: Es besteht Maskenpflicht. [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Ausnahme von der Maskenpflicht am Sitzplatz, wenn für alle 3G erfüllt ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 16 CoronaSchVO] Ab 35-Inzidenz muss immer 3G erfüllt sein. [§ 4 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO NRW]</p>	
	<p>Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein Hausverbot.</p> <p>Behördlich angeordnete Quarantäne muss der Führungskraft und der Personalverwaltung mitgeteilt werden.</p>
	<p>Beschäftigte mit Berührung zur Medizinischen Fakultät bzw. Uniklinik gelten wegen der besonderen Nähe zur Krankenversorgung Sonderregeln.</p>

3. Bibliotheken

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
<p>In Lesesälen und an studentischen Arbeitsplätzen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW] Davon kann am Sitzplatz abgesehen werden, wenn der Mindestabstand (1,5m) oder 3G eingehalten wird. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Es besteht in Lesesälen und an studentischen Arbeitsplätzen Maskenpflicht und 3G-Pflicht kumulativ unabhängig von der Inzidenz.</p>
<p>Bei Hospitalisierungsinzidenz: Es besteht keine 3G-Pflicht [§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Es besteht in Lesesälen und an studentischen Arbeitsplätzen Maskenpflicht und 3G-Pflicht kumulativ unabhängig von der Inzidenz.</p>
	<p>Bei der Medienausleihe/-rückgabe besteht normalerweise nur Maskenpflicht. 3G-Pflicht kann aber zusätzlich vorgeschrieben werden, wenn eine räumliche/organisatorische Trennung von der 3G-Kontrolle der Lesebereiche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.</p>
<p>In Fluren und anderen Räumen, die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>In Warte- und Anstellbereichen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>Beschäftigte der Bibliothek dürfen die Maske ablegen, wenn die Maske durch eine gleich wirksame Schutzmaßnahme ersetzt wird (z.B. Abtrennung) [§ 3 Abs. 2 Nr. 17 CoronaSchVO NRW]</p>	
<p>Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht: [§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO NRW]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Berufsausübung, wenn der Mindestabstand (1,5m) sicher eingehalten wird (dies betrifft Lehrende/Prüfende) [Nr. 4] • zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [Nr. 10] 	<p>Soweit zusätzlich Maskenpflicht durch die UzK geregelt ist, gelten auch die Ausnahmen der CoronaSchVO NRW.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen [Nr. 11] • Personen, die aus medizinischen Gründen nachweislich keine Maske tragen können [Nr. 18] 	
<p>In den Räumen muss ausreichende Lüftung gewährleistet sein. [§ 2 Abs. 2 i.V.m. Anlage Nr. II 2 CoronaSchVO NRW]</p>	<p>Die Belegkapazität wird von den Bibliotheken gemeinsam mit D5 entsprechend der örtlichen Lüftungsmöglichkeiten, 3G und Maske festgelegt.</p>
	<p>Soweit gesetzliche Quarantäne oder ein Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, gilt für die betroffene Person ein Hausverbot.</p>

4. Weiterer Hochschulbetrieb

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
	Der weitere Hochschulbetrieb (also alles außer Lehre, Prüfung, Berufsausübung und Bibliotheken) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften . Das betrifft in erster Linie die studentischen Gremien und Veranstaltungen sowie Hochschulsport, -musik und -theater. Abstand und Maske sind hier empfohlen.
Einzelheiten zu diesen Bereichen: Siehe CoronaSchVO NRW. Ggf. Nachfrage beim Info-Büro.	
In Fluren und anderen Räumen , die – mit oder ohne Kontrolle – dem Publikumsverkehr zugänglich sind, besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW]	Auch in Fluren und anderen Räumen ohne Publikumsverkehr ist Maske empfohlen.
In Warte- und Anstellbereichen besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW]	

5. Tests

Bundes-/Landesregelung mit Fundstelle	Ergänzende Regelung der UzK
Für den 3G-Nachweis sind Negativtests gemäß CoronaTestQuarantäneV zugelassen [§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW]	studentischen Gremien und Veranstaltungen sowie Hochschulsport, -musik und -theater. Abstand und Maske sind hier empfohlen.
In Betracht kommen: <ul style="list-style-type: none">• Antigen-Schnelltests von einer zugelassenen Teststelle (z.B. Bürgertestzentrum, Arztpraxis, Testlabor)• PCR-Tests von einem zugelassenen Testlabor. Die Bescheinigung von Teststellen in NRW erfolgt auf einem Formular des Landes oder mit einem digitalen Zertifikat (mit QR-Code). [§ 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW]	
Die Tests dürfen höchstens 48 Stunden alt sein. [§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW]	
Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zwei Tests pro Woche anbieten. Die Angebotspflicht entfällt, wenn durch andere geeignete Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz besteht. [§ 4 Corona-ArbSchV]	

6. Links zu Rechtsvorschriften

CoronaSchVO NRW:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210914_coronaschvo_ab_15.09.2021_lesefassung.pdf

Anlage zur CoronaSchVO NRW:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210817_anlage_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf

CoronaTestQuarantäneVO NRW

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210910_coronatestquarantaenevo_ab_11.09.2021_lesefassung.pdf

Corona-ArbSchV

https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=15

CoronaEinreiseV

https://www.gesetze-im-internet.de/coronaeinreisev_2021-08/BJNR621100021.html